## **Marktgemeinde Magdalensberg**

Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zahl: 004-1-D/4296/2025

Deinsdorf, 26.03.2025

GR 1/2025

## **NIEDERSCHRIFT**

über die am Mittwoch, den <u>26. März 2025</u> im Bildungszentrum Magdalensberg, Neues Forum 2, 9064 Deinsdorf, stattgefundene Sitzung des <u>Gemeinderates</u>.

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:42 Uhr

## **Anwesende:**

<b>D</b>		
Rura	arma	ictar.
Duiu	erme	ເວເບເ .

LAbg. Scherwitzl Andreas (SPÖ) Vorsitzender

## Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm Mst. Klemen Albert	(SPÖ)
2. Vzbgm Patscheider Edith, MA	(SPÖ)
GV Ostermann Robert	(SPÖ)
GV Kokarnig Johannes	(ÖVP)

GV Juvan Simone (FPÖ+Unabh)

## Gemeinderatsmitglieder:

bh)
bh)
bh)

Ersatzmitglieder:

GR Michelitsch Kurt (ÖVP)

## Abwesende: (entschuldigt)

ÖVP: GR Striednig Jutta, Ersatzmitglieder: Ing. Gappitz Armin, Hoi Christian, Lueder Alexander, Striednig Johannes, Plieschnegger Christof, Lackner Heinz, Pippan Karl Markus, Strauß Bernhard, Tauschitz Johann

**Schriftführer**: AL-Stv. Patrick Stromberger MSc, Andrea Korak-Lexe

Die Zustellnachweise für die heutige Sitzung liegen vor. Der Gemeinderat ist vollständig und beschlussfähig. Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

### **TAGESORDNUNG**

## A) Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde
- 2) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Bestellung von zwei Protokollunterfertigern für die heutige Niederschrift
- 4) Bericht des Bürgermeisters
- 5) Friedhofsordnung
- 6) Baulandmodell St. Lorenzen Grundstücksvergaben
- 7) Übernahme und Auflassung öff. Gut Wegverlegung, KG Ottmanach 72149 PZ 1510, 703/1, 704 und 705/1
- 8) Übernahme öff. Gut KG Freudenberg 72107 PZ 240, 263/2
- 9) Bebauungsverpflichtung Rückerstattung / Ziehung
  - a) Bebauungsverpflichtung Rückerstattung Kaution PZ 601/5 KG Ottmanach -
  - b) Bebauungsverpflichtung Rückerstattung und Ziehung Kaution PZ 960/1 KG Zinsdorf
- 10) Finanzierungsplan WVA BA 18 Anschluss Matzendorf, Transportleitung Deinsdorf Geiersdorf
- 11) WVA BA 18 Teil -Transportleitung Deinsdorf Geiersdorf Vereinbarung WG Pischeldorf
- 12) WVA BA 18 Anschluss Matzendorf und Ringleitung St. Thomas Vergabe Einreichprojekt Ingenieurleistungen
- 13) WVA BA 18 Transportleitung Deinsdorf Geiersdorf (inkl. Pumpstation VS Magdalensberg und Anschluss Matzendorf) Vergabe Ingenieurleistungen Bauausführung
- 14) WVA Ottmanach Vergabe Ingenieurleistungen für Umsetzung It. Studie
- 15) Annahmeerklärung KWWF-Förderung ABA BA 17 Aufschließung Bauer/ Hudelist
- 16) Annahmeerklärung KPC-Förderung ABA BA 17 Aufschließung Bauer/Hudelist
- 17) Änderung Wasserlieferverträge GWVA
- 18) Änderung Verordnung Wasseranschlussbeiträge
- 19) Nachtragsbeitragsverordnung GWVA 4 NEU
- 20) Verordnung Entsorgungsbereich Kanal 2025
- 21) Änderung Verordnung Kanalanschlussbeiträge
- 22) Zweckwidmung Kooperation Kelag Teilzuschuss für EEG
- 23) Änderung Finanzierungsplan WVA BA 17/2
- 24) Bericht über die am 18.02.2025 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Infrastruktur, Klimaschutz, Energie und Umwelt Beschlussfassung
- 25) Bericht über die am 22.01.2025 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Vereine und Wirtschaftshof Beschlussfassung
- 26) Dringende Verfügung des BGM gem. §73 K-AGO Wasserverlustanalyse WVA BA 13 LIS Vergabe

## **Erweiterung**

28) Pachtvertrag Wegozyn Margit – Pischeldorf

## B) nicht öffentlicher Teil

27) Personalangelegenheiten

## A) Öffentlicher Teil

## 1. Fragestunde

Schriftliche Anfragen, wie in der K-AGO vorgesehen, liegen keine vor.

Nachfolgende mündliche Anfrage wurde an den Bürgermeister gestellt:

**GR Kristof Ulrike Silvia (FPÖ+Unabh)** informiert, dass sie von Mitgliedern verschiedener Vereine der Gemeinde angesprochen wurde, die ihr mitgeteilt haben, dass im Vereinshaus in Ottmanach die Heizung defekt sei. GR Kristof fragt nach, wann die Reparatur der Heizung erfolgen wird?

<u>Der BGM antwortet, dass</u> der Reparaturprozess im Laufen ist und noch auf schwer erhältliche Ersatzteile gewartet wird.

**GR Tammegger Lorenz (FPÖ+Unabh)** fragt nach, ob auch in diesem Jahr wieder eine spezielle Zufahrtsregelegung aufgrund des Vier-Berge-Laufes geplant ist.

<u>Der BGM antwortet, dass</u> in erster Linie die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land dafür zuständig ist. Es werde jedoch in enger Zusammenarbeit mit der PI Maria Saal und der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land an möglichen Szenarien gearbeitet. Das Parken sei grundsätzlich verboten. Die Gemeindestraße zum Gipfel werde ab den Ausgrabungen für den gesamten Verkehr gesperrt (mit Ausnahme der Hotelgäste des Gipfelhauses).

## 2. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, BGM Andreas Scherwitzl (SPÖ), begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit mit **23 Mandataren** fest und eröffnet die Sitzung.

## Änderung der Tagesordnung:

Der Vorsitzende beantragt, die heutige Tagesordnung, um nachfolgenden Punkt zu erweitern und umzureihen:

## **Erweiterung**

**TOP 28 Pachtvertrag Wegozyn Margit – Pischeldorf** 

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## Änderung:

Umreihung der TOP 17 und TOP 18

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 3. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern für die heutige Niederschrift

Als <u>Protokollunterfertiger</u> für die heutige Niederschrift werden einvernehmlich nachstehende Gemeinderatsmitglieder festgelegt:

GR Mag. Fasser-Lindenthal Claudio (SPÖ) und GR Moser Daniel (ÖVP)

## 4. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet, dass

- der 71. Österreichische Gemeindetag vom 02.10.2025 bis 03.10.2025, in Klagenfurt stattfinden wird. Anmeldungen zur Teilnahme wären ab sofort am Gemeindeamt abzugeben.
- aufgrund gesetzlicher Änderungen, insbesondere in Bezug auf den § 29 Absatz 14 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) sowie des Kärntner Bezügegesetzes von 1997, sich Anpassungen bei der Auszahlung der Bezüge von Mitgliedern des Gemeindevorstands und des Sitzungsgeldes für Gemeinderats- und Gemeindevorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende informiert die Anwesenden über die Sitzungsgeldanpassungsverordnung für das Jahr 2025.
- die Marktgemeinde Magdalensberg sich im Planungskorridor der Firma Austrian Power Grid befindet, die eine Lückenschließung der Ringleitung für eine 380 kV-Leitung plant. Die 380kV-Leitung soll vom UW Obersielach zum UW Lienz geführt werden, damit wäre der 380kV-Ring in Österreich geschlossen. Die MG Magdalensberg ist dabei im nördlichen Gemeindebereich mit einem mögl. Planungskorridor betroffen. Nähere Details sind noch nicht bekannt.
- beide Weideroste auf der Gemeinde-Verbindungsstraße zwischen den Ausgrabungen und dem Gipfel Magdalensberg durch Korrosion so in Mitleidenschaft gezogen sind, dass deren statische Tragfähigkeit nicht mehr gegeben war. Aufgrund von Gefahr in Verzug wurden die Becken provisorisch mit Grobmaterial aufgefüllt, um die unmittelbare Sicherheit zu gewährleisten. Der nächste Schritt wird darin bestehen, mit dem Amtstierarzt in Kontakt zu treten, um das weitere Vorgehen in Bezug auf das Weidevieh bzw. die Anforderungen an die Weideroste zu klären. Nachdem es sich bei diesem Weg um einen geförderten Weg i.R. das ländl. Wegenetzes handelt, sind alle Maßnahmen auch mit dem AdKLReg abzustimmen.
- der OFK der FF Ottmanach und GFK-Stellvertreter, Herr OBI Ing. Ingo Hudelist, mit Eingabe vom 15.01.2025 seinen Rücktritt erklärt hat und die Wahl des OFK und OFK-Stv. der FF Ottmanach am 23.02.2025 durchgeführt wurde. Als neuer OFK wurde Herr OBI Christian Sprachmann und als neuer OFK-Stv. Herr BI Harald Sprachmann gewählt. Die Wahl des GFK-Stv. wurde am 11.03.2025 durchgeführt. Als neuer GFK-Stv. wurde Herr OBI Christian Sprachmann gewählt.

Der Bericht des Vorsitzenden wird von den Anwesenden einstimmig zur Kenntnis genommen.

### 5. Friedhofsordnung

Nachdem die zuletzt gültige Friedhofsordnung des Gemeindefriedhofs in Timenitz über 50 Jahre alt ist, wurde diese nun aktualisiert. Die Friedhofsordnung wird in Ausführung des Bestattungsgesetzes erlasen und hat zum Ziel, die Pietät gegenüber den Verstorbenen zu wahren. Der Verordnungsentwurf wurde der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme weitergeleitet und diese teilte mit, dass die Verordnung zur Kenntnis genommen wurde.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

#### Antrag

der Gemeinderat möge die Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof in Timenitz beschließen (Beilage 1).

## 6. Baulandmodell St. Lorenzen – Grundstücksvergaben

Das Grundstück PZ 533/3 KG 72202 Wutschein, welches die MG Magdalensberg erworben hat, wurde in elf Bauparzellen aufgeteilt. Informationen über den Erwerb und die Vertragsbedingungen wurde mittels eines Postwurfes an alle Haushalte in der Gemeinde versendet. Die Interessenten hatten die Möglichkeit, in ihren Anträgen ihre bevorzugte Parzelle sowie eine alternative Wahl anzugeben. Die Entscheidung über die Vergabe der einzelnen Parzellen erfolgte anhand festgelegter Kriterien (Gemeindebürger, Familienbezug in die Gemeinde, Jungfamilien). Im Dezember 2024 wurden weitere Bauparzellen vergeben, jedoch haben

Zwei Bewerber haben den Antrag auf Ankauf der Grundstücke zurückgezogen.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge die Vergaben laut Beschluss für folgende Bewerber aufheben:

PZ 533/8 Familie Oroz

PZ 533/12 Familie Gfrerer / Wolf **Beschluss:** einstimmige Annahme

## Zwischenzeitlich haben sich weitere Interessenten für die unbebauten Grundstücke beworben.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.03.2025 wurde folgende Vergaben beschlossen

PZ 533/5 Familie Sidhu

PZ 533/8 Familie Mag. Stastny / Mag. Freißlich

PZ 533/9 Familie Likar PZ 533/12 Familie Viczek

Der Vergabevorschlag laut GV-Beschluss vom 19.03.2025 soll einvernehmlich wie folgt geändert werden:

PZ 533/6 Fam. Dramac/Lamesic

PZ 533/8 Herr Likar PZ 533/9 Familie Sidhu

PZ 533/12 Familie Mag. Stastny/ Mag Freißlich

Daher ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge den abgeänderten Vergabevorschlag der Bauparzellen des Baulandmodells St. Lorenzen an nachstehende Bewerber vergeben und die Errichtung der Kaufverträge sowie privatrechtlichen Vereinbarungen veranlassen:

PZ 533/6 Fam. Dramac/Lamesic

PZ 533/8 Herr Likar PZ 533/9 Familie Sidhu

PZ 533/12 Familie Mag. Stastny/ Mag Freißlich

## 7. Übernahme und Auflassung öff. Gut – Wegverlegung, KG Ottmanach 72149 PZ 1510, 703/1, 704 und 705/1

Nachdem der erste Teil der Wegvermessung in Latschach bereits grundbücherlich durchgeführt wurde, ist nun gemäß der Niederschrift vom 27.06.2023 vorgesehen, den nur im Grundstückskataster verzeichnete Weg, der mitten durch die Hofstelle der Liegenschaft Latschach 9 verläuft, zu verlegen. Ein entsprechender Entwurf wurde von der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, aus 9061 Klagenfurt-Wölfnitz erstellt.

Gemäß der Niederschrift vom 05.07.2022 hätte im ersten Abschnitt der Wegvermessung bereits der Weg durch die Hofstelle abgetauscht werden sollen. Der Vorbesitzer hatte dafür bereits eine Ablösesumme in Höhe von € 4.165,- (€ 5,00 /m²) gezahlt. Bereits 440 m² wurden abgelöst, was eine Summe von € 2.200,- entspricht, wie aus dem Plan GZ 854/21-1N vom 29.11.2023 (GFN 241/2024/72) hervorgeht. Das bestehende Guthaben beträgt daher € 4.165,- abzüglich € 2.200,- ergibt ein Restguthaben von € 1.965,-.

Im neuen Entwurf mit der GZ 1414/24 erhalten die neuen Grundeigentümer nun 340 m² mehr Fläche zurück, als sie ursprünglich abgetreten haben. Dies führt zu einer Ablösesumme von 340 m² \* 5 €/m² = € 1.700,-. Infolgedessen verbleibt ein Guthaben von € 1.965,-abzüglich € 1.700,-, was zu einer Rückerstattung von € 265,- an die Grundeigentümer nach der grundbücherlichen Durchführung führen wird.

Es soll das Trennstück "4" im Ausmaß von 843 m² als öff. Gut der MG Magdalensberg aufgelassen werden. Die Trennstücke "1" im Ausmaß von 57 m², "2" im Ausmaß von 277 m², "3" im Ausmaß von 165 m², "5" im Ausmaß von 2 m² und "6" im Ausmaß von 2 m² ins öff. Gut der MG Magdalensberg übernommen werden und mit der PZ 1510 KG Ottmanach vereinigt werden.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH aus 9061 Klagenfurt-Wölfnitz dargestellten Trennstück "4" (im Ausmaß von 843 m²) auflassen. Die dargestellten Trennstücke "1" im Ausmaß von 57 m², "2" im Ausmaß von 277 m², "3" im Ausmaß von 165 m², "5" im Ausmaß von 2 m² und "6" im Ausmaß von 2 m² für öffentlich erklären und kosten- und lastenfrei ins öffentliche Gut mit der PZ 1510 KG Ottmanach vereinigen und als Verbindungsstraße kategorisieren.

## **Antrag**

der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 26.03.2025, Zahl: 031/5/3-2025-D/3971/2025 mit den Teilflächen in der KG Ottmanach (72149) übernommen werden.

Gemäß §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – KStrG., LGBI. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2024, wird verordnet:

#### § 1 Übernahme ins öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kaschl & Schmuck ZT GmbH, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, vom xx.xx.xx, GZ.:1414/24, GFN: xxx dargestellten zugehenden Trennstücke werden mit der öffentlichen Parzelle Nr. 1510 KG Ottmanach vereinigt, öffentlich erklärt und als Verbindungsstraße kategorisiert.

## § 2 Auflassung des öffentlichen Gutes

Das Trennstück "4" der PZ 1510 KG Ottmanach wird als öffentliches Gut – Wege (Verbindungsstraßen) unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz vom xx.xx.xxxx GZ.: 81414/24 GFN xxxxx aufgelassen.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Magdalensberg in Kraft.

Beschluss: einstimmige Annahme

## 8. Übernahme öff. Gut - KG Freudenberg 72107 PZ 240, 263/2

Aufgrund der Teilung der PZ 240 und 263/2 KG Freudenberg gemäß Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, aus 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, vom xx.xx.xx, GZ.:1131/23, GFN: xxxx/2025/72 wird der Weg entlang der Parzellen in den Bereichen, wo die erforderliche Straßenbreite nicht dem Bebauungsplan entspricht, abgetreten. Es sollen die Trennstücke "1" im Ausmaß von 13 m² und "2" im Ausmaß von 1 m² ins öff. Gut der MG Magdalensberg übernommen werden und mit der PZ 475/1 KG Freudenberg vereinigt werden.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge die, in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, aus 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, vom xx.xx.xx, GZ.:1131/23, GFN: xxxx/2025/72 dargestellten Trennstücke "1" im Ausmaß von 13 m² und "2" im Ausmaß von 1 m², für öffentlich erklären und kosten- und lastenfrei ins öffentliche Gut mit der PZ 475/1 KG Freudenberg vereinigen und als Verbindungsstraße kategorisieren.

### **Antrag**

der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 26.03.2025, Zahl: 031/5/1-2025-D/3972/2025, mit den Teilflächen in der KG Freudenberg (72107) übernommen werden.

Gemäß §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – KStrG., LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

### Übernahme ins öffentliche Gut

Die, in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kaschl & Schmuck ZT GmbH, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, vom xx.xx.xx, GZ.:1131/23, GFN: xxxx/2025/72 dargestellten zugehenden Trennstücke "1" im Ausmaß von 13 m² und "2" im Ausmaß von 1 m², werden öffentlich erklärt, kosten- und lastenfrei ins öffentliche Gut mit der PZ 475/1 KG Freudenberg vereinigt und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Magdalensberg in Kraft.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 9. Bebauungsverpflichtung – Rückerstattung / Ziehung

- a) Bebauungsverpflichtung Rückerstattung Kaution PZ 601/5 KG Ottmanach
- b) Bebauungsverpflichtung Rückerstattung und Ziehung Kaution PZ 960/1 KG Zinsdorf

### Zu a)

Mit Bescheid vom 23. September 2010 wurde unter anderem die Parzelle GST 601/5 der KG Ottmanach im Ausmaß von 822 m² des Karl Fuchs in Pirk von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet gewidmet. Die Kaution zur Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 4.110,- wurde ordnungsgemäß hinterlegt.

Bei der Neuanlage der Aufschließungsstraße stellte sich heraus, dass die Einbindung in die bestehende Verbindungsstraße (Güterweg Ottmanach-Pirk-Latschach) nicht ohne größere technische Probleme realisierbar war. Es gab seitens der Gemeinde mehrere Projektierungsansätze, bei denen auch die Grundstücksform und -größe mehrfach geändert wurden, um eine geeignete Einbindung zu ermöglichen. Diese Planungsarbeiten führten zu erheblichen Verzögerungen bei der Bebauung, die jedoch nicht dem Grundeigentümer anzulasten sind. Schließlich wurde eine umsetzbare technische Lösung gefunden und es kam zum Verkauf der Parzelle sowie zur Bebauung, die am 7. Oktober 2021 abgeschlossen wurde.

Gem. § 2 (3) Richtlinien-Verordnung zu den privatwirtschaftlichen Maßnahmen iSd. K-ROG ist bei der Bemessung der Frist zur Bebauung insbesondere auf notwendige Aufwendungen zur Baureifmachung, sowie die Zeit zur Erreichung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen Bedacht zu nehmen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ist eine angemessene Frist zur widmungsgemäßen Bebauung zu gewähren.

Dadurch, dass die Projektierung der Erschließung durch die Gemeinde nicht vor dem Widmungsbeschluss erfolgte, würde es eine unbillige Härte darstellen, diese Verzögerungen für die Baureife dem Grundeigentümer/Widmungswerber anzulasten. Dadurch ist die Fristerstreckung zu rechtfertigen, alles andere würde in einem Rechtsstreit münden, dessen Ausgang ungewiss ist. Im Übrigen steht die Zweckerreichung der Bebauung im Vordergrund und nicht das Ziehen von Kautionen.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge die Rückerstattung der Kaution in Höhe von € 4.110,- an den Grundstückseigentümer der PZ 601/5 KG Ottmanach (Nachlass d. vst. Karl Fuchs) beschließen. Beschluss: einstimmige Annahme

## <u>Zu b)</u>

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2008 wurden 7.000 m² des Siegfried Edelmann in Reigersdorf, Parzelle 960/1 der KG Zinsdorf, von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet gewidmet. Die Kaution für die Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 35.000,-ebenso die Kaution für die Aufschließung (Straße, Kanal, Wasser) hinterlegt.

Im Anschluss wurde seitens der Gemeinde der Auftrag zur Projektierung des Abwasserkanals erteilt. Dabei stellte sich heraus, dass das gesamte Gelände im Mittel um etwa 1,5 m angehoben werden musste. Der Grundeigentümer errichtete daraufhin die Straße, während die Gemeinde den Kanal baute. Diese Maßnahmen führten zu einer Verzögerung von rund einem Jahr, die jedoch nicht dem Grundeigentümer anzulasten ist.

Die ersten Objekte (westlich der neu angelegten Zufahrtsstraße) wurden inzwischen errichtet, die Fertigstellung erfolgte wie folgt:

- GST 960/4 KG Zinsdorf 20.02.2009
- GST 960/3 KG Zinsdorf 24.08.2018

Für diese beiden Parzellen wurden die Kautionen zurückerstattet.

Im weiteren Verlauf führte die Neuanlage der Straße östlich der genannten Objekte zu einer Senke, wodurch sich herausstellte, dass diese Flächen nur durch massive Anschüttungen bebaut werden konnten. Im Mai 2017 wurde die Anschüttung baurechtlich bewilligt und abgeschlossen.

Die Bebauung der folgenden Parzellen erfolgte wie folgt:

- GST 960/5 KG Zinsdorf 27.10.2020
- GST 960/6 KG Zinsdorf 26.07.2021
   Beide Parzellen wurden innerhalb von fünf Jahren nach Erreichen der Baureife fertig bebaut.

Gem. § 2 (3) Richtlinien-Verordnung zu den privatwirtschaftlichen Maßnahmen iSd. K-ROG ist bei der Bemessung der Frist zur Bebauung insbesondere auf notwendige Aufwendungen zur Baureifmachung, sowie die Zeit zur Erreichung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen Bedacht zu nehmen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ist eine angemessene Frist zur widmungsgemäßen Bebauung zu gewähren.

Da die Detailprüfung der Erschließung durch die Gemeinde nicht vor dem Widmungsbeschluss erfolgte, würde es eine unbillige Härte darstellen, die Verzögerungen bei der Baureifmachung dem Grundeigentümer/Widmungswerber anzulasten. Aus diesem Grund ist die Fristerstreckung gerechtfertigt. Eine andere Vorgehensweise würde möglicherweise zu einem Rechtsstreit führen, dessen Ausgang ungewiss ist. Im Übrigen steht die Erreichung des Zwecks der Bebauung im Vordergrund, nicht die Einforderung von Kautionen.

## Flächen- und Kautionsaufstellung:

- Gesamtfläche: 7.000 m²
- 439 m² Weg
- 622 m² GST 960/3 KG Zinsdorf, bebaut
- 924 m² GST 960/4 KG Zinsdorf, bebaut
- 809 m² GST 960/5 KG Zinsdorf, bebaut
- 1.313 m² GST 960/6 KG Zinsdorf, bebaut
- 2.893 m² Restfläche unbebaut

Die Kaution für die unbebaute Restfläche von 2.893 m² beträgt € 5,-/m², was insgesamt € 14.465,- ergibt. Da die Aufschließungsstraße fertiggestellt wurde, können auch die Kautionen für die Aufschließung zurückerstattet werden. Sollte es zu einer weiteren Aufschließung kommen, gelten hierfür die allgemeinen Richtlinien der Gemeinde.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## <u>Antrag</u>

der Gemeinderat möge die Kaution in der Höhe von € 14.465,- zu Gunsten der Gemeinde ziehen und die Restbeträge dem Grundeigentümer/Widmungswerber rückerstatten.

<u>Beschluss:</u> einstimmige Annahme

## 10. Finanzierungsplan WVA BA 18 – Anschluss Matzendorf, Transportleitung Deinsdorf – Geiersdorf

Der Bauabschnitt WVA BA 18 dient zur Versorgungssicherheit der Ortschaften Pischeldorf und Geiersdorf. Weiters soll ein Teil der Ortschaft Matzendorf an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Der jetzige Teil der Ortschaft wird durch eine Wassergenossenschaft versorgt. Die Gesamtkosten betragen laut Kostenschätzung von Ing-Büro Herbert MichI netto € 405.000,-.

## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028
Baukosten	358.000	255.000	103.000		
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung					
Außenanlagen					
Anschlusskosten					
Sonstige Mittelverwendungen					
Planungsleistungen	47.000	27.000	20.000		
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)					
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)					
Fahrzeug					
Summe:	405.000	282.000	123.000	-	-

#### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**					
Zahlungsmittelreserve					
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung					
Anschlussbeiträge 6x 1,2 BWE x 2600	19.000		19.000		
Bedarfszuweisungsmittel aR					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (WG Matzendorf)	18.000		18.000		
Darlehen	323.400	282.000	41.400		
Vermögensveräußerung					
inneres Darlehen					
Bundesförderung 16%					
Landesdarlehen KWWF 11%	44.600		31.200	8.900	4.500
Summe:	405.000	282.000	109.600	8.900	4.500

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## <u>Antrag</u>

der Gemeinderat möge den Investitions- und Finanzierungsplan "WVA BA 18 (Verbindungsleitung Deinsdorf-Geierdorf, Anschluss Matzendorf, Ringleitung St. Thomas-Burgblick) in Höhe von € 405.000,- beschließen.

## 11. WVA BA 18 Teil-Transportleitung Deinsdorf - Geiersdorf – Vereinbarung WG Pischeldorf

Die Magdalensberger Wasserschiene reicht derzeit bis zum Bildungszentrum in Deinsdorf. In weiterer Folge ist beabsichtigt, diese bis Pischeldorf zu verlängern und dort mit dem Netz der WG Pischeldorf zusammenzuschließen. Nunmehr soll zwischen der MG Magdalensberg und der WG Pischeldorf eine Vereinbarung über die Errichtung, die Finanzierung und den Betrieb der Transportleitung getroffen werden.

Die Leitung soll von Deinsdorf bis Geiersdorf durch die Gemeinde und von Geiersdorf (einschließlich Pumpstation im Bildungszentrum) bis Pischeldorf durch die WG Pischeldorf errichtet werden. Die Eigentümerschaft an der Leitung und die Wasserrechte gestalten sich analog der Errichtung.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge die Vereinbarung zwischen der MG Magdalensberg und der WG Pischeldorf zur Errichtung der Transportleitung Deinsdorf-Geiersdorf beschließen und den Bürgermeister dazu ermächtigen, geringfügige Änderungen an der Vereinbarung bei Bedarf vorzunehmen (Beilage 2). Die Wassergenossenschaft wird sich für eine Variante entscheiden. Die endgültige Vereinbarung wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Beschluss: einstimmige Annahme

## 12. WVA BA 18 Anschluss Matzendorf und Ringleitung St. Thomas - Vergabe Einreichprojekt (Ingenieurleistungen)

Der Bauabschnitt WVA BA 18 dient zur Versorgungssicherheit der Ortschaften Pischeldorf und Geiersdorf. Für die Transportleitung von Deinsdorf nach Pischeldorf liegt bereits eine wasserrechtliche Bewilligung vor. Für die GWVA in einem Teil der Ortschaft Matzendorf und die Verlegung der Leitung im Bereich Burgblick bedarf es noch einer wasserrechtlichen Bewilligung. Für diese Ingenieurleistungen wurde vom Ing-Büro Herbert Michl aus 9063 Maria Saal ein Honorarangebot in Höhe von € 4.962,- netto vorgelegt.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

### **Antrag**

der Gemeinderat möge die Ingenieurleistungen zur WVA BA 18 (Anschluss Matzendorf und Ringleitung St. Thomas (Burgblick) zum Honorarangebot von € 4.962,- netto an das Ing-Büro Herbert Michl aus 9063 Maria Saal vergeben.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## WVA BA 18 Transportleitung Deinsdorf – Geiersdorf (inkl. Pumpstation VS Magdalensberg und Anschluss Matzendorf) – Vergabe Ingenieurleistungen Bauausführung

Für die Bauausführungsphase Anschluss WG Pischeldorf und Matzendorf wurde vom Ing-Büro Herbert Michl aus 9063 Maria Saal ein Honorarangebot in Höhe von € 26.495,- netto vorgelegt.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge die Ingenieurleistungen - Bauausführung zur WVA BA 18 (Anschluss Matzendorf und Ringleitung St. Thomas (Burgblick) zum Honorarangebot von € 26.495,-netto an das Ing-Büro Herbert Michl aus 9063 Maria Saal vergeben.

## 14. WVA Ottmanach - Vergabe Ingenieurleistungen für Umsetzung It. Studie

Die gesamte Wasserversorgungsanlage der ehemaligen WG Ottmanach wurde im Jahre 2019 von der Gemeinde übernommen. Zwecks Erhaltung und zukünftiger Erweiterungen der Anlage (Druckverhältnisse, Hochbehälter etc.) wurde in der GR-Sitzung vom 28.07.2021 die Projekterstellung einer Ausbaustudie vom TB Ing. Michl Herbert aus 9063 Maria Saal beschlossen. Diese Studie wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 präsentiert. In weiterer Folge wurde eine Kostenschätzung dafür erstellt und auf Basis der aktuellen Kostenschätzung wurde für das Einreichprojekt – Ausbau WVA Ottmanach - vom Ing-Büro Herbert Michl aus 9063 Maria Saal ein Honorarangebot in Höhe von € 24.516,-netto vorgelegt.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## <u>Antrag</u>

der Gemeinderat möge die Ingenieurleistungen für das Einreichprojekt – Ausbau WVA Ottmanach - zum Honorarangebot von € 24.516,- netto an das Ing-Büro Herbert Michl aus 9063 Maria Saal vergeben.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 15. Annahmeerklärung KWWF-Förderung ABA BA 17 – Aufschließung Bauer/Hudelist

Mit Schreiben des Kärntner Wasserwirtschaftsfond vom 19.11.2024 (eingelangt am 18.12.2024) wird das Förderdarlehen für die Errichtung der ABA Magdalensberg BA 17 Aufschließung Bauer/Hudelist mit einer Fondsförderung von 13 % genehmigt. Veranschlagte Herstellungskosten € 69.500,-, davon 13 % = € 9.035,- Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen, Beginn 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit mit einer Verzinsung von 1 % gewährt. Die diesbezügliche Annahmeerklärung wurde zur Beschlussfassung und Unterfertigung vorgelegt.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

### Antrag

der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung zur Gewährung eines Fondsdarlehens des K-WWF für die Errichtung des ABA BA 17 – Aufschließung Bauer/Hudelist in der Höhe von € 9.035,- und die Anerkennung der damit verbundenen Förderungsrichtlinien beschließen. Beschluss: einstimmige Annahme

## 16. Annahmeerklärung KPC-Förderung ABA BA 17 - Aufschließung Bauer/ Hudelist

Mit Schreiben des BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vom 07.01.2025 wurde der Förderungsvertrag C205873 für die ABA Magdalensberg BA 17 Aufschließung Bauer/Hudelist übermittelt. Die vorläufige Förderung wird mit einem Förderungssatz von 25 % als einmaliger Investitions-Zuschuss in Höhe von € 17.733,- genehmigt. Veranschlagte Herstellungskosten € 71.000,- davon förderbare Investitionskosten € 71.000,- Gleichzeitig wird vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die KPC, die diesbezügliche Annahmeerklärung zur Beschlussfassung und Unterfertigung vorgelegt.

## Antrag

der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung zur Gewährung der KPC-Förderung in der Höhe von € 17.733,- für die Errichtung der ABA Magdalensberg BA 17 – Aufschließung Bauer/Hudelist und die Anerkennung der damit verbundenen Förderungsrichtlinien laut Förderungsvertrag des BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vom 19.12.2024 (KPC) beschließen.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 17. Änderung Verordnung Wasseranschlussbeiträge TOP 17 wurde mit TOP 18 umgereiht.

Aufgrund einer Änderung des K-GWVG sind die Wasseranschlussbeiträge sowie die Ergänzungsbeiträge für die Bereiche GWVA 1 und GWVA 4 anzupassen. Die derzeit gültige Verordnung stammt aus dem Jahr 2006. Bis dato wurde ein Beitrag von € 2.000,- pro BWE verrechnet. Der neue Beitrag soll auf € 2.900,- inkl. 10% MwSt. erhöht werden. Der Entwurf der neuen Verordnung wurde der Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung (AdKLReg) zur Stellungnahme übermittelt, hierzu gab es keine Beanstandungen.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge die neue Wasseranschlussbeitragsverordnung mit einem Beitragssatz in Höhe von € 2.900,- pro BWE inkl.10% MwSt. ab 01.04.2025 beschließen (Beilage 3). Beschluss: einstimmige Annahme

## 18. Änderung Wasserlieferverträge GWVA TOP 18 wurde mit TOP 17 umgereiht.

Aufgrund des Beschlusses über die Erhöhung der Wasseranschlussbeitragsverordnung muss der Punkt 4.4 der Wasserlieferverträge für die Gemeindewasserversorgungsanlagen in den Ortsbereichen Gundersdorf, St. Thomas, Kreuzbichl, Reigersdorf, Hollern, Zinsdorf, St. Lorenzen und Teilen von Wutschein ebenfalls auf die ab 01.04.2025 geltenden Tarife der Wasseranschlussbeitragsverordnung angepasst werden.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge die Erhöhung der Beiträge für die Wasserlieferverträge GWVA in den Ortsbereichen Gundersdorf, St. Thomas, Kreuzbichl, Reigersdorf, Hollern, Zinsdorf, St. Lorenzen und Teile Wutschein auf die ab 01.04.2025 gültigen Tarife beschließen (Anm.: € 2.900,- pro BWE statt € 2.000,- pro BWE inkl. 10 % MwSt.).

Beschluss: einstimmige Annahme

## 19. Nachtragsbeitragsverordnung GWVA 4 – NEU

Aufgrund der Übernahmen der privaten Wassergenossenschaften in den letzten Jahren im Bereich GWVA Mitte (Ottmanach, Timenitz-Nord, Schuriankogel, Gammersdorf) und den daraus resultierenden Investitionen (WVA BA 12 – HB Gammersdorf usw.) soll den Eigentümern der angeschlossen Grundstücke ein Nachtragsbeitrag gem. § 17 (3) K-GWVG verrechnet werden. Der Beitrag soll brutto € 1.000,- pro BWE betragen.

Der Entwurf der neuen Verordnung wurde der Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung (AdKLReg) zur Stellungnahme übermittelt, hierzu gab es keine Beanstandungen.

## **Antrag**

der Gemeinderat möge die Nachtragsbeitragsverordnung GWVA 4 in Höhe von brutto € 1.000,- pro BWE ab 01.04.2025 beschließen (Beilage 4).

Beschluss: einstimmige Annahme

## 20. Verordnung Entsorgungsbereich Kanal 2025

GR Moser Daniel verlässt um 20:02 Uhr den Sitzungssaal.

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG, LGBI Nr. 62/1999 zuletzt in der Fassung LGBI Nr. 74/2024, hat die Gemeinde durch Verordnung den Einzugsbereich der Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereich) festzulegen. Der Entwurf der Verordnung inkl. des Entsorgungsplanes wurde der Abt. 8 - Umweltrecht des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt. Diese wurde grundsätzlich als positiv vorgeprüft. Der Plan wurde ebenfalls einer fachlichen Prüfung unterzogen.

Es ergeht das Ersuchen die Anmerkungen in der Stellungnahme des Amtssachverständige DI Steiner bei der Erlassung der Verordnung zu beachten.

Grundsätzlich sind folgenden Anforderungen für die Darstellung des Kanalisationsbereiches heranzuziehen: Allgemeine Anforderungen Die Anforderung an den Lageplan für Kanalisationsbereich- und auch Versorgungsbereiche entsprechend jenen für den Flächenwidmungsplan. Teilbereiche wo zum Beispiel keine Siedlungs- oder Bauentwicklungen gemäß örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) zu erwarten sind, sind nicht zu berücksichtigen. Der von der Gemeinde verordnete Kanalisationsbereich muss planlich so dargestellt sein, dass der betroffene Bürger mit hinreichender Deutlichkeit (eindeutig und unmittelbar) die Grenzen des Kanalisationsbereich feststellen können muss. Die Einbeziehung von Grundstücksteilflächen sollte vermieden werden bzw. nur erfolgen, wenn dies fachlich begründet ist. Ansonsten sollten Grundstücke entweder zur Gänze in den Kanalisations- und auch Versorgungsbereich fallen oder von diesem zur Gänze ausgenommen sein "parzellenscharf".

Des Weiteren muss festgehalten werden, dass sofern bei Novellierungen bzw. Neuerlassungen Grundstücke aus dem Entsorgungsbereich entfernt werden, die Bestimmungen des § 5 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) heranzuziehen sind. Eine Parzelle kann somit erst dann aus dem Kanalisationsbereich entfernt werden, wenn sich die Kosten des Anschlusskanales auf mehr als 50 % der durchschnittlichen Kosten der örtlichen Anschlusskanäle belaufen oder die formellen Vorrausetzungen (siehe oben) nicht gegeben sind.

Laut § 1 K-GKG sind jene Objekte in das Kanalisationsbereich aufzunehmen, welche einem geschlossenen Siedlungsgebiet zuzuordnen sind und auch einen entsprechenden Abwasseranfall generieren. Der Begriff der "geschlossenen Siedlung" wird auch von § 3 Abs. 2 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 und von § 5 Abs. 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 verwendet. Die ständige Rechtsprechung des VwGH (VwSlg. 15.246 A/1999, zuletzt 30.9.2020, Ra 2020/10/0026) zieht zur Auslegung dieses Begriffs die Erläuterungen zur RV zum Kärntner Naturschutzgesetz (1986) heran: "Als Siedlung gilt dabei eine Ansammlung von Gebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei

"Als Siedlung gilt dabei eine Ansammlung von Gebauden, wobei als Untergrenze mindestens drei Gebäude vorhanden sein müssen. Als "geschlossen" wird ein Siedlungsbereich dann anzusehen sein, wenn er optisch einen Zusammenhang zwischen den Gebäuden und den dazugehörigen besonders gestalteten Flächen (Obst- und Vorgärten usw.) erkennen lässt und er sich vom übrigen nicht bebauten Gebiet sichtbar abhebt. Eine konkrete Höchstentfernung zwischen den einzelnen Gebäuden, die noch einen Siedlungszusammenhang ergibt, lässt sich nicht festlegen. Allerdings kann ganz allgemein für den Bereich der Ortsränder festgehalten werden, dass diese bei größeren Gebäudeansammlungen eine weniger "geschlossene Bebauung aufweisen werden müssen als bei kleineren Einheiten und demnach auch größere Abstände von etwa 100 m und mehr immer noch eine "zusammenhängende" Siedlung bewirken."

Somit ergeben sich folgende (auszugsweise) Anmerkungen Planbeilage mit der Nr. 13/07/05 von 04.02.2025 (Bewertungsgrundlage):

Planbeilage mit der Nr. 13/07/05 von 04.02.2025 (Bewertungsgrundlage)

Grst. Nr	KG-Nr	Anmerkungen
260/2; 315; 316	72205	Schutzstreifen als Immissionsschutz ist nicht entsprechend § 2 K-GKG als Kanalisationsbereich geeignet.
etc.		
998, 1012	72205	Darstellung entsprechend Widmungsgrenze Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.
140, 137/4	72205	Darstellung entsprechend Widmungsgrenze beibehalten, Punktdarstellung nicht eindeutig abgrenzbar .
985, 960/4	72205	Außengrenzen des Kanalisationsbereiches entsprechend Widmungsgrenze.
509	72202	Warum wurde die Parzelle aus dem Entsorgungsbereich herausgenommen (siehe § 5 K-GKG).
61/5	72202	Außengrenzen des Kanalisationsbereiches entsprechend Widmungsgrenze.
543/1	72176	Außengrenzen des Kanalisationsbereiches entsprechend Widmungsgrenze.
2	72153	Außengrenzen des Kanalisationsbereiches Parzellen oder Widmungsgrenzen.
81, 20, 19, 18/1	72203	Parzelle außerhalb ÖEK bzw. Widmung, wie ist die zukünftige Entwicklung (§ 2 K-GKG) begründet?
etc.		
71	72203	Bestehender Kanalisationsbereich im KAGIS entspricht den Anforderungen.
9/3	72176	Bestehender Kanalisationsbereich im KAGIS entspricht den Anforderungen.
Ortschaft St.		Schutzstreifen als Immissionsschutz ist nicht entsprechend § 2 K-GKG als Kanalisationsbereich geeignet.
Thomas		
618/1	72176	Parzelle außerhalb ÖEK bzw. Widmung, wie ist die zukünftige Entwicklung (§ 2 K-GKG) begründet?
620/2	72176	Teil der Parzelle außerhalb OEK bzw. Widmung, wie ist die zukünftige Entwicklung (§ 2 K-GKG) begründet?
42/4	72176	Warum wurde die Parzelle aus dem Entsorgungsbereich herausgenommen, entspricht dem geschlossenen
		Siedlungsgebiet (siehe § 5 und § 1 K-GKG).
72/3, 76, 81/3,	72176	Außengrenzen des Kanalisationsbereiches Parzellen oder Widmungsgrenzen.
135		
623/3	72176	Teil der Parzelle außerhalb ÖEK bzw. Widmung, wie ist die zukünftige Entwicklung (§ 2 K-GKG) begründet?
Ortschaft Haag		Bestehender Kanalisationsbereich im KAGIS entspricht den Anforderungen.
.39	72205	Außengrenzen des Kanalisationsbereiches Parzellen oder Widmungsgrenzen.
559	72193	Außengrenzen des Kanalisationsbereiches Parzellen oder Widmungsgrenzen.
.30	72193	Hofstelle wird wie entsorgt? Entspricht dem geschlossenen Siedlungsgebiet (siehe § 5 und § 1 K-GKG).
19, 11 etc.	72178	Außengrenzen des Kanalisationsbereiches Parzellen oder Widmungsgrenzen.
Ortschaft Leibnitz		Hofstelle wird über Kleinkläranlage entsorgt die bis 2031 bewilligt ist. Entspricht jedoch dem geschlossenen
		Siedlungsgebiet (siehe § 5 und § 1 K-GKG).
295/1	72187	Nodr-Östlicher Teil der Parzelle wäre auch aus dem Entsorgungsbereich herauszunehmen. Außerhalb des ÖEK.
986	72108	Außengrenzen des Kanalisationsbereiches Parzellen oder Widmungsgrenzen.
59/1	72107	Besteht hier ein Abwasseranfall? Falls nicht, kann Status-Quo beibehalten werden. Oder dichte Senkgrube.
37, 38	72107	Darstellung entsprechend Widmungsgrenze Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.
477	72149	Warum wird der bauland-gewidmete Teil der Parzelle wiederaus dem Kanalisationsbereich herausgenommen (§ 5 K-GKG)?
514/2, 514/2,	72149	Objekte werden über Kleinkläranlage entsorgt die bis 2025 bewilligt ist. Entspricht jedoch dem geschlossenen
.63, 11/2, 15		Siedlungsgebiet (siehe § 5 und § 1 K-GKG).
66/2	72149	Besteht hier ein Abwasseranfall? Falls nicht, kann Status-Quo beibehalten werden. Oder dichte Senkgrube.
.112	72149	Besteht hier ein Abwasseranfall? Hofstelle ist bereits im bestehenden Kanalisationsbereich inkludiert, warum wird
		dieses Objekt wieder herausgenommen.
1264, 1204/2,	72149	Objekte werden über Kleinkläranlage entsorgt die bis 2030 bewilligt ist. Entspricht jedoch dem geschlossenen
.131/1		Siedlungsgebiet (siehe § 5 und § 1 K-GKG).
Ortschaft Göriach		Geplanter Kanalisationsbereich weicht von Widmung- und Parzellenschärfe ab.
987/4	72149	Objekt wird über Kleinkläranlage entsorgt die bis 2024 bewilligt war. Entspricht jedoch dem geschlossenen
ž		Siedlungsgebiet (siehe § 5 und § 1 K-GKG).
.95	72149	Besteht hier ein Abwasseranfall? Falls nicht, kann Status-Quo beibehalten werden. Oder dichte Senkgrube.
828/1	72149	Warum wurde die Parzelle aus dem Entsorgungsbereich herausgenommen, entspricht dem geschlossenen
		Siedlungsgebiet (siehe § 5 und § 1 K-GKG).
.70	72149	In Hinblick auf die oben angeführten Kleinkläranlagen, wird darauf hingewiesen, dass bereits bei diesen Objekten
		auf Parzelle .70 der Kanalisationsbereich angepasst wurde.

Zusammenfassung Grundsätzlich wurden als geeigneter Maßstab zumindest 1:5000 festgelegt. Das vorgelegte PDF erlaubt jedoch keine eindeutige Zuordnung für den betroffenen Bürger. Es wird angeraten, dass für die zukünftige Verordnung der vorliegende Plan aufgeteilt wird. Parzellen welche keine geeignete Widmung besitzen und im Entsorgungsbereich Berücksichtigung finden, müssen zumindest im örtlichen Entwicklungskonzept liegen. Es muss entsprechend § 2 K-GKG die zukünftige Entwicklung begründet sein. Die in der Planbeilage angeführten Punktdarstellungen (eingefärbte Punkte) sind widmungs- bzw. parzellenscharf darzustellen, es muss eine eindeutige Zuordnung gewährleistet sein. Emissionsschutzstreifen können entsprechend § 2 K-GKG keiner zukünftigen Bebauung begründen, solche Flächen sind nicht im Entsorgungsbereich aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Aspekte des K-GKG herangezogen wurden. Weiter Rechtsmaterien (z.B: Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG etc.) wurden nicht herangezogen.

## **Antrag**

der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung zum Entsorgungsbereich Kanal beschließen.

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 26. März 2025, mit der Zl. A/2712/2024-D/2130/2025 mit welcher der Kanalisationsbereich der Marktgemeinde Magdalensberg festgelegt wird (Kanalentsorgungsbereichsverordnung).

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

#### § 1 Kanalisationsbereich

Der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage Magdalensberg umfasst jene Grundstücke, welche in der Plandarstellung "Abwasserentsorgungsanlage Marktgemeinde Magdalensberg- Entsorgungsbereiche Übersichtslageplan" vom 26. März 2025, im Maßstab 1:10.000, erstellt vom Ingenieurbüro Herbert Michl, als Kanalisationsbereich ausgewiesen sind.

#### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 24. Juli 2020, Zl. 851-11/20, mit welcher der Kanalisationsbereich der Marktgemeinde Magdalensberg festgelegt wird (Kanalentsorgungsbereichsverordnung), außer Kraft.

<u>Beschluss:</u> einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GR Moser Daniel – ÖVP, ist nicht anwesend)

## 21. Änderung Verordnung Kanalanschlussbeiträge

GR Daniel Moser kehrt um 21:04 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung des K-GKG sollen die Kanalanschlussbeiträge sowie die Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindekanalisationsanlage auf den gesetzlich festgesetzten Höchstbeitrag erhöht werden. Die bisherige Verordnung stammt aus dem Jahr 2008. Bis dato wurde ein Beitrag von brutto € 2.543,55 pro BWE verrechnet. Der neue Beitrag soll auf brutto € 3.500,- erhöht werden.

Der Entwurf der neuen Verordnung wurde der Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung (AdKLReg) zur Stellungnahme übermittelt, hierzu gab es keine Beanstandungen.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

### <u>Antrag</u>

der Gemeinderat möge die neue Kanalanschlussbeitragsverordnung mit einem Beitragssatz in Höhe von € 3.500,- pro BWE inkl. 10 % MwSt. ab 01.04.2025 beschließen (Beilage 5). Beschluss: einstimmige Annahme

## 22. Zweckwidmung Kooperation Kelag – Teilzuschuss für EEG

Mit der Kelag wurde im Dezember 2024 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Dafür hat die MG Magdalensberg einen Kooperationsbeitrag in Höhe von € 10.000,- für den Zeitraum 2024 - 2027 erhalten. Die Beteiligung an der EEG halten die Marktgemeinde Magdalensberg 10 % und die MIG 90 %. Der Kooperationsbeitrag soll nun als Zuschuss an die EEG (Magdalensberg Energiegemeinschaft & Co KG) überwiesen werden, um über eine Basisliquidität zu verfügen, ehe die EEG ihren Betreib aufnimmt.

## **Antrag**

der Gemeinderat möge beschließen, den Kooperationsbeitrag der Kelag in Höhe von € 10.000,- von der MG Magdalensberg an die EEG zuzuführen.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 23. Änderung Finanzierungsplan – WVA BA 17/2

Der Finanzierungsplan WVA BA 17/2 (HB Gammersdorf-Krenn, Schuriankogel, Zusammenschluss Pirk-Eixendorf) wurde mit der GR-Sitzung vom 03.07.2024 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.02.2025 des Amtes der Kärntner Landesregierung (Entfall der Genehmigung) wird seitens der Abt. 3 der Marktgemeinde Magdalensberg nahegelegt, den Finanzierungsplan wie folgt zu ändern: Die Bundesförderung soll nicht separat ausgewiesen werden, sondern dem Darlehen zugeordnet werden, da die Bundesförderung nach derzeitigem Informationsstand der Abt. 3 in Form einer 25-jährigen Förderung ausbezahlt wird (Derzeit kann noch nicht gesagt werden, welche Förderung die KPC vergibt (Finanzierungszuschuss oder Investitionszuschuss)). Die Bezeichnung Landesförderung ist irreführend und soll als "Landesdarlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds" tituliert werden. Weiters wurden die Zeiten im Finanzierungsplan geändert.

### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Baukosten	228.300		114.200	114.100			
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen	31.700	5.000	15.000	11.700			
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
Summe:	260.000	5.000	129.200	125.800	-	-	-

#### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen	235.000		109.200	125.800			
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen							
Bundesförderung 16%			-				
Landesdarlehen de Kärntner Wasserwirtschaftfonds 11%	25.000		20.000		5.000		
Summe:	260.000	-	129.200	125.800	5.000	-	-

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge die Änderung des Finanzierungsplans WVA BA 17/2 beschließen. **Beschluss:** einstimmige Annahme

# 24. Bericht über die am 18.02.2025 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Infrastruktur, Klimaschutz, Energie und Umwelt – Beschlussfassung

Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter, Ausschussobmann GR Eduard Otto (SPÖ) das Wort, um über die am 18.02.2025 stattgefundene 1. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Infrastruktur, Klimaschutz, Energie und Umwelt zu berichten.

## Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

- 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bestellung Protokollunterfertiger
- 3) Bericht des Ausschussobmannes
- 4) Bericht des Referenten (1. Vzbgm Mst. Albert Klemen)
- 5) Aktion "Saubere Gemeinde" (12.04.2025)
- 6) Grünschnittaktion (14.04. 16.04.2025)
- 7) Problemstoff- und Elektroschrottsammlung 2025
- 8) Festlegung der Haushaltsmengen Problemstoffentsorgung
- 9) Allfälliges
- 10) Besichtigung und Besprechung Zubau und Sanitärzubau Kindergarten

### Beschlüsse:

## Folgende Anträge des Ausschusses wurden vom Gemeinderat beschlossen:

- Top 5: Durchführung der Aktion "Saubere Gemeinde" am 12.04.2025 und Kostenübernahme des Postwurfs (Gemeindezeitung) sowie Ausgabe und Anschaffung der Sammelutensilien.
- Top 6: Durchführung der Strauch- und Baumschnitt-Sonderaktion am 14.04.2025 und 15.04.2025 beim alten Umspannwerk in Lassendorf.
- Top 7: Durchführung der Problemstoff- und Elektroschrottsammlung im Herbst 2025 sowie Kostenübernahme der Sammlung.
- Top 8: 1. Festlegung der haushaltsüblichen Menge für Problemstoffe (wie z.B. Fette, Frittieröle, Farben, Lacke, Autobatterien, Medikamente, Lösemittel, Öl- und Luftfilter, Spraydosen, Chemikalienreste, ...) mit 25 kg / Haushalt / Jahr.
  - 2. Die Weiterverrechnung der Kosten für die Problemstoffentsorgung an die Bürger, sofern diese die haushaltsüblichen Mengen übersteigen.
  - 3. Die anfallenden Kosten für die Entsorgung von Grünschnitt seitens der KAB Kärntner Abfallbewirtschaftung GmbH, 9020 Klagenfurt, sollen nicht den BürgerInnen direkt weiterverrechnet werden, sondern pauschal in die zukünftig vorgeschriebenen Müllgebühren mit einkalkuliert werden.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

### **Antrag**

der Gemeinderat möge den Bericht über die am 18.02.2025 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Infrastruktur, Klimaschutz, Energie und Umwelt zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 25. Bericht über die am 22.01.2025 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Vereine und Wirtschaftshof – Beschlussfassung

Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter, Ausschussobmann GV Robert Ostermann (SPÖ) das Wort, um über die am 22.01.2025 stattgefundene 1. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Infrastruktur, Klimaschutz, Energie und Umwelt zu berichten.

## Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bestellung Protokollunterfertiger
- 3) Bericht des Obmanns
- 4) Bericht des Referenten
- 5) Gemeindeschiwoche/ Gemeindeschitag/ Gemeindeschirennen
- 6) Radlcheck 2025
- 7) Magdalensberger On(Radl)Tour
- 8) Blumenolympiade 2025
- 9) KSK Klagenfurt Magdalensberg Internationales Turnier 2025

## Beschlüsse:

## Folgende Anträge des Ausschusses wurden vom Gemeinderat beschlossen:

- Top 5: Durchführung der Gemeindeschiwoche und Kostenübernahme des Postwurfs sowie die Kosten des Zuschusses (30 % Rabatt auf den für die Gemeinde ermäßigten Ticketpreis) für die Tagesliftkarten.
- Top 6: Durchführung des Radlchecks und Übernahme der Kosten für den Postwurf sowie die Firma Kostel Radlcheck (Pauschal € 900,00 inkl. MwSt.)
- Top 7: Durchführung des Magdalensberger Radwandertages Radtour Wildon nach Bad Radkersburg und Übernahme der anfallenden Kosten. (Bus Reisebüro Ebner € 1.895,- inkl. MwSt. + Hänger für E-Bikes, Mittagessen für Teilnehmer, Postwurf) Selbstkostenbeitrag € 50,- pro Erwachsenen und € 40,- pro Jugendlichen.
- Top 8: Durchführung der Blumenolympiade 2025.
- Top 9: Übernahme der Kosten für den Wanderpokal für den KSK Klagenfurt-Magdalens-berg in Höhe von maximal € 500,- .

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## <u>Antrag</u>

der Gemeinderat möge den Bericht über die am 22.01.2025 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Vereine und Wirtschaftshof zur Kenntnis nehmen. **Beschluss:** einstimmige Annahme

## 26. Dringende Verfügung des BGM gem. §73 K-AGO - Wasserverlustanalyse WVA BA 13 LIS - Vergabe

GV Ostermann Robert verlässt um 20:28 Uhr den Sitzungssaal und kehrt zu Beginn der TOP 27 wieder zurück.

Im Rahmen des Projekts Leitungskataster WVA LIS BA 13 wurde der Auftrag an die Firma CWS durch den Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2021 vergeben, einschließlich der Wasserverlustanalyse. Die Firma CWS schlug vor, den Auftrag an die Firma LPC zu übertragen, da diese den Auftrag zu deutlich günstigeren Konditionen ausführen kann, und den entsprechenden Teilbereich bei CWS zu streichen. Da das Leitungskataster für die Förderung zeitnah fertiggestellt werden muss, war es dringend erforderlich, die Arbeiten zu beauftragen, um die Fördermittel nicht zu verlieren.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

#### Antrag

der Gemeinderat möge die dringende Verfügung gemäß § 73 K-AGO vom 12.02.2025 zur Kenntnis nehmen und die Vergabe Wasserverlustanalyse – WVA BA 13 (LIS) in Höhe von € 7.115,00 exkl. MwSt. an die Firma LPC Service GmbH aus 9020 Klagenfurt zur Kenntnis nehmen.

<u>Beschluss:</u> einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GV Ostermann Robert – SPÖ, ist nicht anwesend)

## **Erweiterung**

## 28. Pachtvertrag Wegozyn Margit (Michael) in Pischeldorf

In Pischeldorf befinden sich die PZ 305/1, 308 und Tlf. der PZ 411/2 KG Freudenberg im Besitz der MG Magdalensberg. Frau Wegozyn Margit aus 9064 Krobathen hat Interesse bekundet, diese Flächen für landwirtschaftliche Zwecke zu nutzen. Der Pachtzins beträgt jährlich € 300,- pro Hektar. Für Flächen unter einem Hektar, wird der Pachtzins anteilig berechnet. Zudem wird der Pachtzins wertgesichert und an den Verbraucherpreisindex gebunden.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

## **Antrag**

der Gemeinderat möge beschließen, den Pachtvertrag für die PZ 305/1, 308 und Tlf. der PZ 411/2 KG Freudenberg zwischen der MG Magdalensberg und Frau Margit Wegozyn, aus 9064 Krobathen, abzuschließen. Der Pachtvertrag wird auf Grundlage des jährlich festgelegten Pachtzinses von € 300,- pro Hektar sowie der wertgesicherten Anpassung des Pachtzinses an den Verbraucherpreisindex abgeschlossen.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 27. Personalangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich.

AL-Stv. Patrick Stromberger, MSc eh.

Bgm LAbg. Andreas Scherwitzl eh.

Schriftführer

Vorsitzende

**GR Mag. Claudio Fasser-Lindenthal (SPÖ) eh.** Protokollunterfertiger

**GR Daniel Moser (ÖVP) eh.**Protokollunterfertiger